



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

E-Mail: team.z@bmj.gv.at

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2021-	WP-GSt/Au/KI	Sonja Auer-Parzer	DW 12311	DW 142311	11.10.2021
0.153.868		Victoria Buschbeck	DW 12438	DW 142438	
		Daniela Zimmer	DW 12722	DW 142722	

Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 und das KommAustria-Gesetz geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2021 – Urh-Nov 2021)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs zur Urheberrechts-Novelle und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit der Novelle soll vor allem auch die EU-Richtlinie 2019/790 über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt („DSM-RL“) umgesetzt werden. Diese EU-Richtlinie zielt darauf ab, das Urheberrecht an das digitale Umfeld anzupassen. Die Vorschriften betreffen zum einen die Interessen der UrheberInnen, VerwerterInnen und der (Online-)Wirtschaft. Zum anderen regeln sie Belange der (privaten) InternetnutzerInnen, Lehrenden, WissenschaftlerInnen und ForscherInnen, aber auch Angelegenheiten der Archive und Bibliotheken. Dabei gilt es grundsätzlich, einen angemessenen Schutz und eine faire Vergütung zugunsten der Kreativen/RechteinhaberInnen sicherzustellen, aber auch auf die Interessen der Öffentlichkeit (zB Rechtssicherheit, Innovation, eine funktionierende Bildung, Erhalt des kulturellen Erbes, Sicherstellung des Informationszugangs und der Informationsvielfalt) wesentlich Bedacht zu nehmen. Eine besondere Rolle in diesem Interessensausgleich spielt auch der Grundrechtsschutz.

Zusammenfassung:

Der Urheberrechtsschutz verleiht den RechteinhaberInnen ein umfassendes Schutzrecht mit ausschließlichen Verwertungsrechten. Im Sinne eines Interessensausgleichs werden jedoch im Urheberrecht zugunsten der öffentlichen Interessen auch Ausnahmen/Beschränkungen des Verwertungsrechts („Werknutzungsrechte“) – meist gegen Vergütung – festgelegt.

Die vorgelegten Texte betreffen die von der Richtlinie vorgesehenen neuen Ausnahmen für Kultureinrichtungen, Lehre und Schule, Wissenschaft und Forschung (Art 3 bis 7), aber auch Ausnahmen zu Karikatur, Parodie und Pastiche (Art 17 Abs 7). Der Gesetzesvorschlag behandelt in diesem Zusammenhang auch die Regelungen hinsichtlich gemeinfreier Werke (Art 14), Sondervorschriften zur Behandlung vergriffener/nicht mehr gehandelter Werke (Art 8) bzw neue Möglichkeiten zur Lizenzierung (Art 12 - „erweiterte kollektive Rechtewahrnehmung“).

- Die BAK begrüßt grundsätzlich eine Modernisierung und Anpassung des Urheberrechts an die Anforderungen des digitalen Zeitalters. Die neu geschaffenen Ausnahmeregelungen (Werknutzungsrechte) sind im Sinne eines Interessensausgleichs notwendig.
- Bei der Ausgestaltung der Werknutzungsrechte sollte der österreichische Gesetzgeber auf die konkreten Bedürfnisse der NutzerInnen im digitalen Umfeld ausreichend eingehen. In diesem Zusammenhang wären vor allem auch die Regelungsvorschläge zur digitalen Werknutzung in Unterricht und Lehre (Lizenzvorbehalt) sowie die Vorgaben zu Text- und Data-Mining (Löschpflicht) noch zu überdenken und abzuändern.

Die Novelle erfasst jedoch auch die umstrittene Regelung zur Einführung eines Leistungsschutzrechtes für Presseverleger (Art 15 der DSM-RL) und die kontroversen Vorschriften zur urheberrechtlichen Verantwortung von Plattformen (Art 17 der DSM-RL) Ebenso wird vorgeschlagen, ein Urhebervertragsrecht zu etablieren:

Die **Vorschriften des Artikels 17** zielen darauf ab, den Umgang mit YouTube und anderen großen Plattformen mit wirtschaftlich relevantem Content (zB Musik von großen Labels) zu regulieren. Dazu macht Artikel 17 Online-Plattformen für von NutzerInnen hochgeladenen Inhalten (Musik, Film, Foto etc) direkt haftbar, wenn diese damit das Urheberrecht anderer verletzen. Eine Berufung auf die Haftungserleichterungen der E-Commerce-Richtlinie ist für die Plattformen nicht mehr möglich. Die Plattformen haben damit zwei Handlungsmöglichkeiten: Sie bemühen sich, für die hochgeladenen Inhalte Lizenzen zu erhalten. Wird kein Lizenzvertrag mit ihnen abgeschlossen, müssen die Plattformen Maßnahmen ergreifen, um von der neuen Haftung befreit zu werden. Uploadfilter (automatisierte Verfahren zwecks Blockierung von unrechtmäßig verwendetem Content) werden in der Vorschrift nicht genannt, sie sind jedoch für Plattformen das wahrscheinlichste Mittel, um den Vorgaben der Richtlinie zu entsprechen und damit einer drohenden Haftung zu entgehen. Von diesem neuen Regelungsregime betroffen sind auch NutzerInnen, die geschützten Content legal (zB aufgrund von Ausnahmeregelungen) verwenden und dabei jedoch **unrechtmäßig geblockt** werden.

Zielsetzung für den Gesetzgeber sollte es sein, für Kreative eine gerechte Beteiligung an den Einnahmen der Musik- und Filmindustrie durch entsprechende Regelungen sicherzustellen (Einführung eines „Direktvergütungsanspruches“), aber auch die Meinungsfreiheit, den Informationszugang, den Datenschutz und die kulturelle Vielfalt im Internet weiterhin zu

garantieren. Eine unionsgrundrechtskonforme Umsetzung erfordert zusätzlich, dass NutzerInnenrechte (Werknutzungsrechte) bestmöglich geschützt werden.

Im Gesetzesentwurf fehlt auf Seite der Kreativen insbesondere auch die Festlegung eines Direktvergütungsanspruches. Dieser war im Arbeitsgruppenentwurf noch vorgesehen. Für die Nutzerinnenseite besteht ebenfalls noch Ergänzungs- und Korrekturbedarf. Der Wegfall der ursprünglich vorgesehenen Verbandsklagebefugnis (Overblocking) führt zu einer weiteren Schwächung der Interessen der NutzerInnen.

Artikel 15 der Richtlinie schafft für **Presseverleger ein neues Schutzrecht gegenüber „Anbietern der Informationsgesellschaft“** (zB Newsaggregatoren). Das Leistungsschutzrecht für Presseverlage macht die Verwendung von Presseartikeln und kleinen Teilen davon lizenzierungspflichtig. In der Diskussion zur Vorschrift ging es vor allem um die Nutzung von Links, Überschriften und kurzen Zusammenfassungen im digitalen Umfeld.

Die Regelung war von Anfang an umstritten. So haben Erfahrungen aus der Praxis (Deutschland, Spanien) gezeigt, dass die erwarteten Einnahmen für Presseverleger nicht lukriert werden konnten. Auch von Seiten der Wissenschaft wurde immer wieder auf negative Nebeneffekte (Rechtsunsicherheit, Stärkung der Oligopolstellung von Google, Einschränkungen auf den gesamten Informationsfluss im Internet) hingewiesen.

Es liegt nun in der Verantwortung des österreichischen Gesetzgebers, negative Wirkungen auf digitale Nachrichtenmärkte durch eine sorgsame Umsetzungsgesetzgebung abzuwenden. Das bedeutet vor allem, im Gesetz **Rechtssicherheit zu schaffen** und klare Grenzen des Rechts aufzuzeigen. Die Vielfalt von Content (insbesondere von kleineren Verlagen, Webseiten, Blogs) muss erhalten bleiben – dies auch, um die Meinungsvielfalt abzusichern. Hinsichtlich des vorliegenden Gesetzesentwurfs sieht die BAK dazu noch entsprechenden Überarbeitungsbedarf (zB Vergütung-Wegfall der Verwertungsgesellschaftenpflicht).

Die Richtlinie schreibt auch die Umsetzung von Bestimmungen aus dem **Urhebervertragsrecht** fest (zB angemessene und verhältnismäßige Vergütung, Transparenzpflicht, Vertragsanpassungsmechanismen, alternative Streitbeilegung, Widerrufsrecht). Die BAK begrüßt grundsätzlich die Etablierung eines Urhebervertragsrechts. Befürwortet wird auch die Schaffung zusätzlicher Instrumente, die über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehen und darauf abzielen, die Verhandlungsposition der UrheberInnen gegenüber den VerwerterInnen zu stärken.

Der Gesetzgeber ist dabei gefordert, ein durchsetzungsstarkes Schutzrechtsregime zugunsten der UrheberInnen/ausübenden KünstlerInnen/Kreativen festzuschreiben. Dies betrifft auch die Vergütungen nach Artikel 15 und Artikel 17 (zB Einführung eines unverzichtbaren Direktvergütungsanspruches der ausübenden KünstlerInnen gegenüber Plattformen). Im Gegensatz zum Arbeitsgruppenentwurf vom Dezember 2020 bleibt der Begutachtungsentwurf hinter dieser Zielsetzung weit zurück. So fehlt insbesondere auch der

Direktvergütungsanspruch. Es bedarf daher umfassender Ergänzungen im Interesse der Kreativen.

Fehlentwicklungen in dieser Rechtsmaterie sollen jedoch ebenfalls verhindert werden. Dazu ist zu beachten, dass zB bei der Festlegung der Unverzichtbarkeit eines Anspruchs oder des Auskunftsanspruchs für die Besonderheiten von **Open-Content- und Open-Source-Lizenzen** (cc-Lizenzen) Ausnahmeregelungen vorzunehmen sind. Auch diese Ausnahmeregelungen fehlen nunmehr im aktuellen Begutachtungsentwurf und sind noch aufzunehmen.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Umsetzung des Artikels 17 – Verantwortlichkeit von Plattformen

Aus **konsumentenpolitischer Sicht** ist folgendes vorzubringen:

Schutz der Privatsphäre in § 89b:

Artikel 17 Absatz 9 der Richtlinie stellt zunächst klar, „*dass die Anwendung der Richtlinie weder zur Identifizierung einzelner Nutzer führen noch als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten dienen darf*“. In der Folge wird dieses unmissverständliche Verbot allerdings wieder relativiert: „... außer dies erfolgt im Einklang mit der Richtlinie 2002/58/EG und der Verordnung (EU) 2016/679“. Der Entwurf übernimmt den Text wortgleich, betont jedoch an einer anderen Stelle: „Dienstanbieter sind nicht zu einer allgemeinen Überwachung verpflichtet“. Mit Blick auf die bisherige EuGH-Rechtsprechung und die beiden EU-Rechtsakte, die den Datenschutz regeln, kann eine generelle Überwachung der NutzerInnen und ihres Verhaltens auf einer Plattform niemals zulässig sein. Vor diesem Hintergrund sollte im Gesetz nicht nur von einer fehlenden diesbezüglichen Anbieterverpflichtung im Sinn der E-Commerce Richtlinie die Rede sein. Es muss ein **explizites Verbot einer systematischen Überwachung von Kommunikationsinhalten zum Schutz der Grundrechte der NutzerInnen auf Datenschutz, Privatsphäre und Meinungsfreiheit festgeschrieben werden**.

Nachdem im ursprünglichen Richtlinienentwurf von 2016 noch von „wirksamen Inhaltserkennungstechniken“ die Rede war, wurden zwar alle Begriffe, die mit Uploadfiltern assoziiert werden, letztlich gestrichen. Da aber die technisch-organisatorischen Maßnahmen, die Plattformen ein effizientes Erkennen und Sperren rechtswidriger Inhalte ermöglichen, begrenzt sind, werden **Uploadfilter** in der Praxis wohl dennoch eine zentrale Rolle spielen. Ihre **Ausgestaltung muss daher näher definiert werden**, um eine grundrechtskonforme Vorgangsweise sicherzustellen. Andernfalls würden zwar die Eigentumsrechte der RechteinhaberInnen besser als in der Vergangenheit gewahrt, der Zugewinn an Rechtsschutz auf dieser Seite ginge aber zulasten der NutzerInnen, deren Anspruch auf Datenschutz, Privatsphäre bzw Meinungsfreiheit beeinträchtigt würde.

Filter werden beispielsweise bereits von YouTube (Content-ID) eingesetzt. Wer verhindern möchte, dass seine Werke von Unbefugten verbreitet werden, kann Erkennungsmerkmale

(Fingerprints) zur Prüfung an YouTube weitergeben. Diese werden dann mit den Fingerprints der hochgeladenen Werke verglichen. Die dabei eingesetzte selbstlernende Software kann aber nicht treffsicher entscheiden, wann eine Urheberrechtsverletzung vorliegt. Zitate, Parodien etc werden nicht ohne Weiteres als zulässige Werknutzung erkannt. Es kann nicht dem einzelnen Betroffenen überantwortet werden, sich erst in einem aufwändigen Verfahren gegen derartiges Overblocking zur Wehr zu setzen. Dieses Problem wird mit § 89b Absatz 3 zwar adressiert – vor Overblocking durch Filter geschützt werden allerdings nur Kürzest-Ausschnitte von Werken. Wie weiter unten ausgeführt wird, ist diese Beschränkung sachlich nicht gerechtfertigt.

Aus Uploadfiltern resultieren zudem Datenschutzrisiken, worauf unter anderem auch der deutsche Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit aufmerksam gemacht hat. Er ist darüber besorgt, dass einige wenige Quasi-Monopolisten mit der konkreten Filterarbeit beauftragt werden, die über das algorithmische Know-how zur Bewältigung dieser anspruchsvollen Analyseaufgabe verfügen. Es handle sich dabei um „automatisierte Einzelentscheidungen“ nach Artikel 22 der DSGVO, die nur unter eingeschränkten Bedingungen zulässig sind. Die in Frage kommenden Filteranbieter verfügen bereits aus anderen Geschäftsfeldern über riesige personenbezogene Datenmengen. Entsprechend groß sei das Risiko, dass über zusätzliche Filterdienstleistungen Rückschlüsse auf einzelne NutzerInnen, die uploaden, ermöglicht werden.

Zudem geben Organisationen, die sich für die Meinungsfreiheit im Internet einsetzen, zu bedenken, dass Uploadfilter eine anlasslose, inhaltliche Vorkontrolle durch private Unternehmen darstellen, die unter illiberalen Verhältnissen in die Nähe der Zensur geraten können. Die Europäische Menschenrechtskonvention schließt systematische, umfassende Vorabkontrollen von Kommunikationsinhalten jedenfalls aus. NetzaktivistInnen befürchten, dass Filter – sobald sie einmal vorhanden sind – auch der Zusammenarbeit zwischen Plattform und Politik dienen könnten. In einem politischen Umfeld, das die Freiheitsrechte von BürgerInnen nicht achtet, wären Filter auch ein mächtiges Mittel zur Unterdrückung unliebsamer Meinungsäußerungen.

Vor diesem Hintergrund darf die **konkrete Ausgestaltung der Filtertechnik nicht unter bloßem Verweis auf die Datenschutzbestimmungen der EU den Plattformen überlassen** werden, sondern ist vor ihrem Einsatz (und stichprobenweise während des Einsatzes) von den **zuständigen Aufsichtsbehörden (Datenschutzbehörde, Aufsichtsbehörde) auf ihre Rechtskonformität zu prüfen**.

Schutz vor Overblocking in § 89b:

Maßnahmen von Plattformen nach § 89a Absatz 1 dürfen nicht dazu führen, dass rechtmäßige Inhalte, insbesondere Inhalte, die zu den erlaubten Werknutzungen zählen, gesperrt werden. Es wurde jedoch verabsäumt, eine wichtige Vorgabe des Artikels 17 Absatz 9 der Richtlinie im Entwurf umzusetzen: „Verlangen RechteinhaberInnen die Sperrung des Zugangs zu ihren Werken oder die Entfernung dieser Werke..., so **begründen** sie ihr Ersuchen in angemessener Weise“.

Aus BAK-Sicht sollte nicht nur festgelegt werden, **dass ein Sperrersuchen ausreichend begründet ist, sondern auch entsprechende Nachweise für die behauptete Rechtsverletzung verlangt werden.** Nur so ist gewährleistet, dass Inhalte nicht im Zweifel von den Plattformen gesperrt und betroffene NutzerInnen auf eine Beseitigung der Sperre im nachträglichen Beschwerdeverfahren verwiesen werden.

Nicht nachvollziehbar ist, weshalb sich Absatz 3 ausschließlich mit dem Zugang zu kleinen Werkauschnitten befasst. Ein grundsätzliches Verbot automationsunterstützter Sperren mit der Begründung vorzusehen, „dass automatische Filter nicht erkennen können, ob eine bestimmte Nutzungshandlung die Voraussetzungen einer freien Werknutzung erfüllt.“ Wie die Erwägungsgründe richtig betonen, lässt es die Richtlinie nicht zu, dass NutzerInnen, deren berechnete Uploads blockiert werden, nur auf ex-post-Beschwerdemechanismen verwiesen werden. Diese Schlussfolgerung gilt aber auch für sämtliche anderen erlaubten Nutzungen, die über Kleinstausschnitte hinausgehen. Auch die Ausübung anderer zulässiger Werknutzungsrechte darf – von Einzelfällen abgesehen – jedenfalls nicht regelmäßig durch automatische Filterungen beeinträchtigt werden. Es sind den Plattformen daher unbedingt auch wirksame Maßnahmen vorzuschreiben, die generell ein Overblocking durch automatisierte Filter möglichst verhindern. Nach den Ausführungen in den Erwägungsgründen, wonach automatisierte Filter keinerlei Treffsicherheit in Bezug auf freie Werknutzungen haben, müsste ihr Einsatz – sofern nicht eine menschliche Aufsicht bei der Nacharbeit vorgesehen wird – generell verboten werden.

Der Entwurf ordnet zwar wortgleich mit der Richtlinie an, dass Plattformen über die Funktionsweise ihrer technischen Maßnahmen auf ihrer Website und in ihren Geschäftsbedingungen zu informieren haben. Soweit erkennbar, setzt der Entwurf aber eine zusätzliche Anordnung aus Artikel 17 Absatz 9 der Richtlinie nicht um. Demnach müssen die betroffenen Diensteanbieter **„ihre Nutzer in ihren Geschäftsbedingungen auch darüber informieren, dass sie Werke und sonstige Schutzgegenstände im Rahmen der im Unionsrecht festgelegten Ausnahmen und Beschränkungen für das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte nutzen können“.** Diese Informationspflicht sollte in den Entwurf explizit aufgenommen werden.

Als grundsätzlich positiv wird bewertet, dass NutzerInnen nach Absatz 4 schon beim Upload darauf hinweisen können, dass sie von erlaubten Werknutzungen Gebrauch machen. Auch wird begrüßt, dass im Gegensatz zum Erstentwurf Plattformen nun auch verpflichtet werden, von sich aus entsprechende Onlineformulare zur Verfügung zu stellen. Warum diese freiwillige Selbsterklärung durch NutzerInnen beim Hochladen des Inhaltes aber dazu führen soll, dass diese Selbstauskünfte unmittelbar an die RechteinhaberInnen weitergeleitet werden, damit diese bei Bedarf Sperrmaßnahmen verlangen kann, ist nicht nachvollziehbar. Ein Anreiz zur freiwilligen Kennzeichnung von erlaubten Werknutzungen wird damit jedenfalls nicht gesetzt.

Zum Rechtsschutz:

Im Erstentwurf war eine **Verbandsklagsmöglichkeit** vorgesehen, die in der Praxis auch nur eine limitierte Unterstützung betroffener NutzerInnen dargestellt hätte. Voraussetzung war, dass die Maßnahmen „systematisch und in beträchtlichem Ausmaß“ ein Overblocking

bewirken. Dies erschien der BAK als zu wenig klar definiert. Eine gänzliche Streichung jeglicher Verbandsklagsbefugnis schwächt aber die von vornherein gegenüber Plattformen und RechteinhaberInnen unterlegene Rechtsposition der NutzerInnen in unvertretbarer Weise. Vor diesem Hintergrund ist die ursprüngliche Verbandsklage unbedingt wieder aufzunehmen. Sie würde die in § 89c Absatz 2 vorgesehenen Aufsichtsbefugnisse der KommAustria sinnvoll ergänzen.

„Bestmögliche Anstrengungen“ statt „alle Anstrengungen“:

Der Übersetzungsfehler betreffend „alle Anstrengungen“ in § 89a sollte jedenfalls auf „bestmögliche Anstrengungen“ („best efforts“) korrigiert werden. Die derzeitige Formulierung könnte als höherer Maßstab ausgelegt werden. Eine derartige Fehlinterpretation steht auch der Harmonisierung auf EU-Ebene entgegen.

Informationspflicht der großen Online-Plattformen:

Im Interesse der NutzerInnen wäre die Informationspflicht auf alle Online-Plattformen auszudehnen.

Preflagging:

Das Preflagging muss konsequenterweise auch im Falle einer eingeholten Lizenz, bei gemeinfreien Werken und für frei-lizenzierte Werke in Anspruch genommen werden können. § 89b Absatz 4 ist demgemäß zu ergänzen.

§ 89c – Geldstrafe im Aufsichtsverfahren:

Der Höchstbetrag von einer Million Euro als abschreckende Geldstrafe für große Online-Plattformen sollte wesentlich erhöht werden.

Begrüßt wird, dass die Vorbehalte der BAK gegen die im Erstentwurf vorgesehene Beschwerdestelle in Bezug auf ihre Unabhängigkeit und ausreichende Ausstattung mit Ressourcen berücksichtigt wurden. Ebenfalls positiv bewertet wird, dass die Verfahrensrichtlinien bei Beschwerden sich nun auch an den qualitativen Anforderungen an eine Schlichtungsstelle nach dem Alternativen-Streitbeilegungs-Gesetz zu orientieren haben.

Umsetzung von Art 15 – Schutz der Hersteller von Presseveröffentlichungen; § 76f

Die Richtlinie schreibt zwingend vor, im Urheberrecht ein neues Leistungsschutzrecht für Presseverlage zu schaffen. Aufgrund der drohenden negativen Nebeneffekte (zB Rechtsunsicherheit, Einschränkung des Informationsflusses und der Meinungsfreiheit) dieser Schutzrechtsbestimmung ist es gleichzeitig erforderlich, dass der Gesetzgeber den **Schutzumfang eng auslegt** und entsprechende **Klarstellungen** zu den Grenzen des Schutzrechts in den verbindlichen Gesetzestext aufnimmt. Die Erwägungsgründe der Richtlinie bieten dazu eine Orientierungshilfe. Für die praktische Anwendung der Vorschrift muss auf diese Weise Rechtssicherheit geschaffen werden.

Zum Anwendungsbereich:

RechteinhaberInnen („Presseverlage“) und Schutzobjekt („Presseveröffentlichung“) sind eng auszulegen. Die in den Erwägungsgründen (EG 55, EG 56, EG 57) angeführten Einschränkungen des Schutzrechts sollen dabei als Klarstellungen umfassend in den **verbindlichen Gesetzestext** Eingang finden (Rechtssicherheit).

- Die im letzten Satz des § 76f Abs 2 normierte Festlegung, dass „**Periodika, die für wissenschaftliche, künstlerische oder akademische Zwecke** verlegt werden, etwa Wissenschaftsjournale oder Literaturzeitschriften“ **keine Presseveröffentlichungen** sind und somit nicht von diesem Leistungsschutzrecht umfasst sind, ist aus Sicht der Bildung wie auch der Bibliotheken eine wichtige Klarstellung.
- Die Richtlinie hat die wirtschaftliche Tätigkeit (Gewinnerzielung) ins Auge gefasst. Der Gesetzestext muss daher neben der oben zitierten einschränkenden Feststellung, auch darauf abstellen, dass als RechteinhaberInnen **nur gewerblich agierende** Unternehmen angesehen werden können.
- Von entscheidender Bedeutung für die notwendige Rechtssicherheit ist es, dass Internetseiten wie **Blogs** ausdrücklich im **Gesetzestext** selbst als Ausnahme genannt werden. Die BAK ersucht, den Gesetzeswortlaut dahingehend zu ergänzen.

Zur Ausnahme von Hyperlinks:

Nach dem Richtlinienentwurf gilt das neue Schutzrecht nicht für das Setzen von Hyperlinks. Der Gesetzestext muss dies ebenfalls eindeutig festlegen, wobei im Rahmen des Hyperlinks jede Form eines elektronischen Verweises von der Ausnahme erfasst werden sollte (Deep-Links, Embeds etc). Die gesetzliche Ausnahme darf sich nicht nur auf die URL beziehen, sondern muss auch den ALT-Text erfassen.

Als problematisch werden dabei die vorgeschlagenen Formulierungen in den Erläuterungen erachtet: Sie bewirken durch ihren Verweis auf die EuGH-Rechtsprechung wesentliche Einschränkungen zu dieser – von der Richtlinie garantierten – Ausnahme. Kleine Teile des geschützten Werkes im Link (Snippets) sollten nach dem Gesetzesvorschlag nicht geschützt werden. Diese Einschränkung ist nicht der Richtlinie zu entnehmen. Es wird ersucht, die Erläuterungen zu streichen. Die angeführte EuGH-Rechtsprechung ist systematisch einem anderen Thema zugeordnet (Inhalte, die illegal ins Internet gestellt wurden).

Schranken/Ausnahmeregelungen:

Es muss ausdrücklich festgelegt werden, dass auf das neue Leistungsschutzrecht alle Schranken/Ausnahmen Anwendung finden (EG 57 – Interessenausgleich und Grundrechtsschutz). Die vorgeschlagene Klarstellung im § 76f Abs 5 ist daher auch im Hinblick auf die freien Werknutzungen für Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder die Forschung äußerst wichtig.

Verzicht auf das Schutzrecht und Verwertungsgesellschaftenpflicht:

Ein Verzicht auf das Leistungsschutzrecht muss jedenfalls möglich sein. Problematisch ist in diesem Zusammenhang die vorgesehene Festschreibung einer Verwertungs-

gesellschaftenpflicht für die Geltendmachung der Ansprüche für marktbeherrschende Unternehmen. Sie führt beispielsweise auch zur Frage, inwieweit eine „Presseveröffentlichung“ überhaupt noch unter einer CC-Lizenz veröffentlicht werden könnte. Speziell kleine Verlage könnten auch einen Nachteil durch die Vorgabe der Verwertungsgesellschaftenpflicht bzw eines Verzichtverbotes erleiden. Damit einher gingen eine Marktverzerrung zugunsten der großen Verlage sowie eine Einschränkung der Meinungsvielfalt.

Es fehlt außerdem an einer Konkretisierung im Gesetz, wann ein „marktbeherrschender Diensteanbieter“ vorliegt.

Überarbeitungen des Presstextes und Schutzrecht:

Es soll klargestellt werden, dass durch Überarbeitung des veröffentlichten Presstextes keine neuen Schutzrechte entstehen können.

Fakten, gemeinfreie Werke, Open Content und Wiederveröffentlichungen:

Fakten, gemeinfreie Werke, Open Content und Wiederveröffentlichungen dürfen zu keinem Rechtsanspruch führen. Auch dazu soll der Gesetzestext klare Aussagen treffen.

Vorgabe einer „De Minimis-Schranke“ durch die Richtlinie:

Die „De Minimis-Schranke“ soll Verlinkungen zu Presstexten im Internet für „einzelne Wörter“ und „sehr kurze Auszüge“ weiterhin möglich machen. Da es sich um auslegungsbedürftige Begriffe handelt, können lizenzierungspflichtige Diensteanbieter ohne weitere Klarstellungen nicht abschätzen, inwieweit eine derartige Nutzung rechtskonform ist. Als notwendige gesetzliche Orientierungshilfe könnte überlegt werden, einen (nicht abschließenden) Katalog mit Beispielen für derartige privilegierte Nutzungen aufzunehmen. Die Verwendung von **Überschrift und Vorschau bild soll vom Gesetzgeber jedenfalls als „sehr kurzer Auszug“ ausdrücklich erlaubt werden** (Alltagspraxis).

Richtlinienausnahme für die private Nutzung:

Von besonderer Bedeutung ist die Ausnahmeregelung für EndnutzerInnen („private und nicht kommerzielle Nutzung“). Auch hier sind für die notwendige Rechtssicherheit Klarstellungen unumgänglich. Online-Nutzungen sind regelmäßig „öffentlich“, können aber dabei zu privaten Zwecken erfolgen. So ist zB fraglich, ob die Nutzung einer Presseveröffentlichung auf einer Webseite, auf der Online-Werbung geschaltet wird, als kommerzielle Nutzung angesehen wird. Der Gesetzgeber sollte jedenfalls festlegen, dass für die Subsumierung unter eine „private, nicht kommerzielle Nutzung“ nicht darauf abgestellt werden darf, dass der von NutzerInnen in Anspruch genommene Dienst der Informationsgesellschaft profitorientiert arbeitet oder ob in diesem Zusammenhang eine kommerzielle Nachnutzung der Inhalte erlaubt wird.

Veröffentlichungsdatum – Klarstellung:

Ersucht wird um Klarstellung wie mit Presseveröffentlichungen zu verfahren ist, die im Text kein Veröffentlichungsdatum enthalten. Hier sollte das Schutzrecht nicht zur Anwendung kommen.

Erhaltung des Kulturerbes; § 42 Absatz 7

Durch die Schranke/Ausnahmeregelung des Artikels 6 der Richtlinie soll garantiert werden, dass Einrichtungen des Kulturerbes (zB Bibliotheken) Kopien von Werken aus ihren Sammlungen zum Zwecke der Erhaltung anfertigen können. Diese Ausnahme wird grundsätzlich begrüßt. Die Ausnahme erlaubt das Vervielfältigen – unabhängig vom Format oder Medium und schafft, insbesondere durch die Umsetzung der im Rahmen der Arbeitsgruppe bereits geforderten Klarstellungen – Rechtssicherheit.

So wird die Klarstellung betreffend „Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch von Sammlungen“, wo nun auch festgehalten wird, dass auch hier auf die Hilfe von Dritten zugegriffen werden kann, sehr begrüßt. Dass die Vervielfältigung zu Erhaltungszwecken vertraglich nicht abbedungen werden kann, ist gänzlich im Sinne der DSM-Richtlinie und ebenso der Kultureinrichtungen. Begrüßenswert ist hier auch, dass die geforderten Klarstellungen in § 90c umgesetzt worden sind.

Die in den Erläuterungen gemachte Konkretisierung, welche Werkstücke als „dauerhaft in ihren Sammlungen befinden“ gelten (gemäß des Erwägungsgrund 29), schafft aus Sicht der Bibliotheken Rechtssicherheit. Dies betrifft insbesondere Werke, die mittels Lizenzvereinbarung in den Bestand der Bibliothek aufgenommen werden und dadurch gedruckten Werken zumindest in dieser Hinsicht gleichgestellt sind.

Zusätzlich sollte die bevorstehende Urheberrechtsnovelle **sogenannte „Kataloganreicherungen“**, das heißt Ergänzungen der bibliothekarischen Normdaten (Autor, Verlag, Erscheinungsort etc) um Informationen, die eine intuitive und schnelle Nutzung des Medienwerks erleichtern (zB Klappentexte, Verzeichnisse, Register) im Rahmen der freien Werknutzung als zulässig zu normieren. Für die Bibliotheken kann mit der Klarstellung für dieses Service die notwendige Rechtssicherheit geschaffen werden.

„Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen, die Werkstücke sammeln, dürfen in Medienwerken enthaltene Begleit- und Strukturinformationen vervielfältigen und im Rahmen ihrer Kataloginformationen zu diesen Medienwerken der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen.“

Grundsätzlich ist festzustellen, dass auch im Bibliotheksbereich digitale Nutzungen immer stärker verankert werden. Eine – bereits in der Vergangenheit – geforderte Gleichstellung in den Bedingungen bezüglich digitaler und physischer Werke beim Ankauf von Werken und ihrer Nutzung (Leihe) ist allerdings auch noch immer ausständig.

Zitate, Karikaturen, Parodien, und Pastiche; § 42f

Artikel 17 Absatz 7 sieht vor, dass (zumindest auf Online-Plattformen mit nutzergenerierten Inhalten) den NutzerInnen Werknutzungen in Form von Zitat, Kritik und Rezension sowie Nutzungen zum Zwecke der Karikatur, Parodie und Pastiche gewährt werden müssen. Der Gesetzesentwurf nimmt daher „Karikaturen, Parodien und Pastiche“ als weitere

Werknutzungsrechte, die nicht nur für Nutzungen auf Plattformen gelten sollen, in das österreichische Urheberrechtsgesetz auf. Dies wird ausdrücklich begrüßt.

Unklar bleibt jedoch im Gesetz, in welchem Umfang Kritiken und Rezensionen, die ausdrücklich in Artikel 17 als eigene Nutzungen neben dem Zitat genannt werden, garantiert werden.

Grundsätzlich sollten Werknutzungsrechte im Interesse der NutzerInnen und im Sinne des Artikels 17 der neuen Richtlinie möglichst umfassend gewährt werden.

Digitale Nutzungen in Unterricht und Lehre; § 42g

Artikel 5 enthält eine Werknutzungsbestimmung, die die Nutzung von geschützten Werken in digitalen und grenzüberschreitenden Unterrichtshandlungen (zB E-Learning) erlaubt. Im Hinblick auf die grundlegende Bedeutung der Bildung für die Gesellschaft ist eine Umsetzung der Ausnahmeregelung, die digitale Unterrichts- und Lehrtätigkeiten umfassend absichert, von Relevanz. Werden vom Gesetzgeber allerdings die – zugunsten der RechteinhaberInnen/Verlage – in der Richtlinie vorgesehenen möglichen Umsetzungsoptionen zur Einschränkung dieser Werknutzungsmöglichkeiten genutzt, führt dies zur Abschwächung der Möglichkeiten des Bildungsbereichs im digitalen Umfeld.

Der Gesetzesentwurf macht von allen drei nutzungseinschränkenden Optionen (Einschränkungen nach Erwägungsgrund 21 für bestimmte Werke und Anteile davon; Lizenzvorbehalt; Festlegung eines Vergütungsanspruchs) Gebrauch. Dies sollte nochmals überdacht werden.

Beispielsweise sollte die Regelung des **Vorranges von Lizenzvereinbarungen** (§ 42g Absatz 2) besser **gänzlich entfallen**. Vor allem wären diese Vereinbarungen bereits bei der Nutzung von geringfügigen Auszügen vorgesehen (siehe auch die Erläuterung zu Absatz 5) und erwecken dadurch den Eindruck, dass sie auf alle in Absatz 1 getroffenen Nutzungsarten anzuwenden sind. Ebenso ist nicht näher ausgeführt, was unter einer „leichten Auffindbarkeit im Internet“ gemeint ist, und auch die Einschränkung auf „angemessene Bedingungen“ stellt nicht sicher, dass dieser Aufwand für Schulen, Universitäten und insbesondere auch für Bildungseinrichtungen leistbar ist. All dies greift zu stark in das freie Werknutzungsrecht ein und geht zulasten von Unterricht und Lehre.

In Hinblick auf den Erhalt des Nutzungsspielraums für LehrerInnen bei digitalem Unterricht soll die aktuell vorgesehene Nutzungsmöglichkeit von **wenigstens zwei Jahre alten Filmwerken weiterhin aufrechterhalten werden**.

Die Ausnahme für die digitale Nutzung in Unterricht und Lehre bezieht sich nach dem Wortlaut auf „Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen“. Nicht hinlänglich klargestellt wird dadurch, ob auch von den kollektivvertragsfähigen Körperschaften der ArbeitnehmerInnen/ArbeitgeberInnen veranstaltete Schulungs- und Bildungseinrichtungen gemäß § 118 Absatz 3 Arbeitsverfassungsgesetz erfasst sind. Der weit gefasste Wortlaut der

Richtlinie in Artikel 5 Absatz 1 („Bildungseinrichtung“) und daran anknüpfend § 42g („Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen“) sprechen dafür. Die BAK ersucht die Erläuterungen dahingehend zu ergänzen, dass die Ausnahmen und Beschränkungen auch „die von Sozialpartnerorganisationen und Kammern veranstalteten Schulungs- und Bildungseinrichtungen“ erfassen. Dazu wird festgestellt, dass der in Absatz 2 angeführte Wert von 10 % für die Praxis zu gering ist. Dieser Wert sollte zumindest 20 % betragen.

Hingewiesen wird zusätzlich darauf, dass die kommende Novelle auch dazu genutzt werden muss, in § 56c (öffentliche Wiedergabe im Unterricht) ein Redaktionsversehen zu korrigieren. Die Wortfolge „Schulen und Universitäten“ (Abs 1) soll durch die Wortfolge „Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen“ ersetzt werden.

Ausnahmen/Schranken für Text- und Data-Mining; § 42h

Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, eine Ausnahme vom Urheberrecht im Rahmen des Text- und Data-Minings (TDM, automatisches Durchsuchen und Auswerten großer Mengen von Daten) in Bezug auf Werke, zu denen bereits ein legaler Zugang (Lizenzwerb, freie Inhalte) besteht, festzulegen. Damit soll die Entwicklung von künstlicher Intelligenz unterstützt und die Wettbewerbsfähigkeit forciert werden. Eine schlechte Umsetzung würde diese Zielsetzungen verhindern.

Folgende Punkte sind dazu zu berücksichtigen:

1. Die Richtlinie selbst geht von keiner zusätzlichen Vergütungspflicht aus (Erwägungsgrund 17: *„Daher sollten die Mitgliedstaaten keinen Ausgleich für Rechteinhaber bei Nutzungen im Rahmen der mit dieser Richtlinie eingeführten Ausnahmen für das Text- und Data Mining vorsehen“*). Es wird begrüßt, dass eine ursprünglich vorgeschlagene Vergütungspflicht im Gesetzestext selbst gestrichen wurde. Konsequenterweise müssen jedoch die erläuternden Bemerkungen dazu (Dreistufentest) ebenfalls herausgenommen werden. Nur so wird notwendige Rechtsicherheit und Durchsetzbarkeit der Schranke garantiert.
2. Die von der Richtlinie erlaubten **Maßnahmen zur Wahrung von Sicherheit und Integrität** der Netze und Datenbanken dürfen nicht zu einer Aushebelung des Nutzungsrechtes führen. Zumindest soll dazu in das Gesetz aufgenommen werden, dass „derartige Maßnahmen nicht einer wirksamen Anwendung der Ausnahme entgegenstehen dürfen“ (Vorgabe in Erwägungsgrund 16). Im digitalen Zeitalter kann nicht verlangt werden, dass ForscherInnen sich in den Räumlichkeiten der Bibliothek aufhalten müssen, um Text- oder Datenanalysen durchzuführen. Eine **Nutzung im Fernzugriff** sollte nach dem Wortlaut der Regelung möglich sein und darf auch nicht grundsätzlich aus Gründen der „Sicherheit und Integrität der Netze und Datenbanken“ unterbunden werden. Wir bitten um Klarstellung in den Erläuterungen.
3. Kommerzielles und nicht-wissenschaftliches TDM kann von Seiten der RechteinhaberInnen durch einen Nutzungsvorbehalt verhindert werden (Art 4 Abs 3).

Um eine effektive Einhaltung des Nutzungsverbotes zu gewährleisten, sollte der Gesetzgeber konkrete Vorgaben machen, wie ein erlaubtes Opt-Out durch RechteinhaberInnen in verständlicher Weise und in maschinenlesbarer Form zu geschehen hat (Sicherung der Interoperabilität, Vorbehalte in standardisierter Form). Hervorzuheben ist, dass die Vorgabe eines Rechtsvorbehalts in „maschinenlesbaren Mitteln“ sehr wichtig ist. Es darf nicht erwartet werden, dass eine Maschine schriftliche Geschäftsbedingungen liest. Ein maschinenlesbarer Standard wie zB der Robots Exclusion-Standard sollte hier zur Anwendung kommen.

4. Die Klarstellungen zum Begriff des „legal erworbenen Werkes“ in den Erläuterungen werden ausdrücklich begrüßt.
5. Das Recht auf TDM darf nicht den Datenschutz aushebeln. Der Grundrechtsschutz hat Vorrang. In diesem Sinn ist auch auf das Verhältnis dieser beiden Rechte hinzuweisen.

Gemeinfreie Werke der bildenden Kunst; § 74 Absatz 1

Mit Artikel 14 der Richtlinie sollen Reproduktionen von gemeinfreien Werken und damit der Zugang zur Kultur erleichtert werden: Eine Kopie (Lichtbild) eines gemeinfreien Werkes der bildenden Kunst, dessen Schutz bereits abgelaufen ist, soll keinem weiteren, neuen Schutz unterliegen, es sei denn, diese Kopie stellt durch spezielle Veränderungen selbst ein neues schöpferisches Werk dar.

Für die österreichische Regelung soll klargestellt werden, dass die Vorschrift **auch für zwei- und dreidimensionale Abbildungen bzw Lauf- und Lichtbilder** gelten soll. Übergangsvorschriften sollen sicherstellen, dass der Schutz bereits entstandener Rechte an Reproduktionen mit Inkrafttreten der neuen Regel entfällt. Rechte an Reproduktionen, deren Vorlagen noch nicht gemeinfrei waren, sollen erlöschen, wenn die Gemeinfreiheit nach Inkrafttreten der Regelung und während des laufenden Schutzes eintritt.

Keine Umgehung der Schranken/Ausnahmen durch den Einsatz von technischen Zugangssperren; § 90c

Artikel 7 enthält für die NutzerInnenseite zwei wesentliche Schutzvorschriften: Zum einen wird festgelegt, dass die neuen Ausnahmen für erlaubte NutzerInnenhandlungen vertraglich nicht außer Kraft gesetzt werden können. Dieses Verbot sollte auch für die Ausnahmen nach § 42 Absatz 3 (Zitate, Karikaturen, Parodien und Pastiches) festgeschrieben werden. Dies ergibt sich aus Artikel 17 Absatz 7 (Durchsetzbarkeit der Ausnahmeregelung).

Zum anderen muss der Gesetzgeber sicherstellen, dass die NutzerInnen im Rahmen der für sie geschaffenen Ausnahmen auf Inhalte zugreifen können, auch wenn diese grundsätzlich mit technischen Schutzmaßnahmen (zB Kopiersperren) versehen sind. Der Gesetzgeber muss im Interesse der NutzerInnenseite effektive und rasch zu verwirklichende Einflussmöglichkeiten auf die gesperrten Inhalte schaffen. Die nunmehr aufgenommene

Vorgabe, dass die notwendigen Mittel unverzüglich zur Verfügung gestellt werden müssen, wird grundsätzlich begrüßt. Notwendig wären jedoch Konkretisierungen („in höchstens 72 Stunden“). Die Durchsetzbarkeit dieser Vorgabe sollte konsequenterweise durch entsprechende Anreize für RechteinhaberInnen zur Entfernung der Maßnahme abgesichert werden (Sanktionen, Haftung). Ebenso wäre zu erwägen, den Begünstigten eine Umgehung der Sperren zu erlauben.

Urhebervertragsrecht

Der aktuelle Begutachtungsentwurf stellt zum ursprünglichen Diskussionsvorschlag eine wesentliche Schlechterstellung der Kreativen dar. Insbesondere folgende Punkte müssen noch Berücksichtigung finden:

- Einführung eines verwertungsgesellschaftenpflichtigen, unverzichtbaren Vergütungsanspruches für Online-Nutzungen gegenüber Plattformen besonders zugunsten der ausübenden KünstlerInnen („Direktvergütungsanspruch“)
- § 24c des Entwurfs (Zweckübertragungstheorie und unbekannte Verwertungsarten) sowie § 31a (Recht der anderweitigen Verwertung nach fünfzehn Jahren) schließen Werke im Rahmen von Arbeitsverhältnissen ausdrücklich aus. Durch diese Ausnahmen entsteht eine Schutzlücke im System für die Kreativen. Es bedarf daher einer klaren Regelung, zumindest einer Klarstellung, dass §§ 37b und 37c auch auf Werke und Leistungen anzuwenden sind, die im Rahmen eines arbeitsrechtlichen Verhältnisses geschaffen werden.
- Stärkung der Position der Kreativen durch zusätzliche Regelungen (vgl. Ansätze aus dem Arbeitsgruppenentwurf).
- **Open-Content-Lizenzen oder Open-Source-Lizenzen sollten weiterhin vergeben werden können. Daher bedarf es bei der Festlegung der Unabdingbarkeit eines Anspruches (§ 37f) und beim Auskunftsanspruch (§ 37d) spezieller Ausnahmen. Diese werden auch durch die Richtlinie vorgegeben (Erwägungsgrund 82) und waren im Arbeitsgruppenentwurf noch vorgesehen.**
- Klarstellungen bedarf es zur Auslegung des Auskunftsanspruches im Zusammenhang mit dem Wegfall dieser Verpflichtung: Muss eine Auskunft auch dann erteilt werden, wenn das Werk unentgeltlich genutzt wird, der Vertrag mit dem Urheber/der Urheberin aber entgeltlich ist (Werkvertrag/Arbeitsvertrag). Ebenso fehlt eine Konkretisierung jener Fälle, die unter die Ausnahmeregelung „aus anderen Gründen unverhältnismäßig“ fallen.

Zur Umsetzung der EU-Richtlinie KabSat II 2019/789 (grenzüberschreitende Verfügbarkeit europäischer Hörfunk- und Rundfunksendungen)

Der Entwurf geht in § 59b Absatz 2 – entgegen der aktuellen Rechtslage und Rechtsprechung des OGH – von einer Verhandlungspflicht der Rundfunkunternehmer über die Bewilligung zur Weitersendung gegenüber den Netzbetreibern („weiterführenden Unternehmen“) ab. Er beruft sich dabei auf die Richtlinienvorgaben.

Diese Interpretation wird jedenfalls in Frage gestellt: Weder der Richtlinien text noch die Erwägungsgründe sprechen für ein solches Abgehen. Ziel der Richtlinie ist die Erleichterung der Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen. Die österreichische Regelung sollte daher – auch um Medienvielfalt und Verfügbarkeit der Sendungen in Österreich weiterhin zu gewährleisten – überdacht werden und von einer Verhandlungspflicht und Lizenzierung zu **angemessenen Bedingungen** ausgehen.

Als ebenfalls problematisch erachtet die BAK aus Sicht der KonsumentInnen den Wegfall der Ausnahmeregelung des § 17 Absatz 3 betreffend Rundfunkvermittlungs- und Gemeinschaftsantennen-Anlagen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Anliegen und Anregungen. Für Rückfragen steht Ihnen die Referentin Mag.^a Sonja Auer-Parzer (sonja.auer@akwien.at) gerne zur Verfügung.

